

Ethos Stiftung
Place Cornavin 2
Postfach
CH-1211 Genf 1
T +41 (0)22 716 15 55
F +41 (0)22 716 15 56
www.ethosfund.ch

Reglement der Ethos Stiftung

Artikel 1 - Mitstifter

1. Die Stifterinnen sind automatisch Mitstifter der Stiftung.
2. Der Stiftungsrat kann darüber hinaus gemäss Art. 2 der Statuten beschliessen, jede andere von der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer befreite Institution, insbesondere Personalvorsorgeeinrichtungen privaten oder öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz, gemeinnützige Stiftungen und vergleichbare Institutionen, die zum Erreichen des Zwecks der Stiftung miteinbezogen sind, als Mitstifter aufzunehmen.
3. Die Mitstifter halten sich an die Statuten, die Charta und das vorliegende Reglement.
4. Mitstifter, die nicht mehr zum Erreichen des Zwecks miteinbezogen sind, verlieren aus diesem Grund ihren Status als Mitstifter.
5. Der Stiftungsrat kann einen Mitstifter ausschliessen, der durch sein Verhalten oder seine Stellungnahmen den Ruf der Stiftung schwerwiegend gefährdet.

Artikel 2 - Einberufung der Versammlungen (Art. 10 ff der Statuten)

1. Die ordentliche Versammlung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich einberufen.
2. Der Vorsitzende des Stiftungsrats hat eine ausserordentlich Versammlung, deren Abhaltung im Sinne von Art. 12 der Statuten ordnungsgemäss verlangt wird, unverzüglich einzuberufen.

Artikel 3 - Beschlussfähigkeit der Versammlungen (Art. 10 ff der Statuten)

1. Die ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Vollmachten sind zulässig. Die Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
2. Der Vorsitzende des Stiftungsrats führt den Vorsitz in den Versammlungen.

Artikel 4 - Stiftungsrat (Art. 8 der Statuten)

1. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
2. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, ausser in den Fällen, in denen die Statuten oder dieses Reglement ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beratung und die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Artikel 5

Artikel 5 - Geschäftsführung (Art. 9 der Statuten)

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsleitung ernennen und deren Aufgaben definieren.

Artikel 6 - Kontrollstelle (Art. 13 der Statuten)

Die Kontrollstelle wird für die Dauer eines Jahres gewählt, mit der Möglichkeit, innerhalb der Grenzen der Best Practice für Corporate Governance, wiedergewählt zu werden.

Artikel 7 - Entschädigungen

Die Organe der Stiftung, die von ihnen Beauftragten, sowie die Kontrollstelle erhalten eine Entschädigung nach Aufwand. Die Verwaltungs- und sonstigen Kosten werden dem Stiftungsvermögen belastet.

Artikel 8 - Information

1. Der Stiftungsrat informiert die Mitstifter periodisch, insbesondere über die Anzahl der Mitstifter sowie die Zusammensetzung und den Wert des Stiftungsvermögens.
2. Der Stiftungsrat erstellt einen Jahresbericht über die Aktivitäten der Stiftung und stellt diesen den Mitstiftern zur Verfügung.

Artikel 9 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 10 - Verfahren

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen dieses Reglements mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit ändern.

Reglement genehmigt am 25.11.2005, geändert am 01.06.2006